

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Alle durch uns erteilten Informationen und Unterlagen inkl. Exposés und Objektnachweise sind ausschließlich für den von uns adressierten Kunden bestimmt und streng vertraulich. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Wöber Immobilien zulässig. Schuldhaftes Zuwiderhandlungen können den Weitergebenden im Falle des Zustandekommens eines Hauptvertrages (Miet-/Kaufvertrag) zu Schadenersatzzahlungen verpflichten.

Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Wöber Immobilien zur Erfüllung Ihrer Verpflichtungen befugt ist, die notwendigen personenbezogenen Daten des Auftraggebers nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen zu verarbeiten.

Wir weisen darauf hin, dass die von uns weitergegebenen objektspezifischen Informationen vom Veräußerer bzw. Vermieter stammen. Eine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben übernehmen wir daher nicht.

Die Tätigkeit von Wöber Immobilien ist für den Kunden in der Regel courtagepflichtig. Die näheren Einzelheiten über die Höhe der Wöber Immobilien zustehenden Courtage ist dem Exposé zu entnehmen.

Ein Maklervertrag kommt mit Wöber Immobilien für die angebotene Vertragsangelegenheit entweder schriftlich zustande oder wenn ein Exposé abgefordert wird oder weitere Maklerleistungen durch Wöber Immobilien in Anspruch genommen werden (Besichtigung, Abfragen weiterer Informationen).

Die Nachweis- und/oder Vermittlungstätigkeit von Wöber Immobilien erfolgt auf Grundlage der Wöber Immobilien erteilten Auskünfte und Informationen. Irrtum, Auslassung und/oder Zwischenverkauf oder Zwischenvermietung bleiben vorbehalten.

Der Courtageanspruch von Wöber Immobilien ist verdient und fällig mit dem wirksamen Abschluss des Kauf- oder Mietvertrages, wenn dieser auf der vertragsgemäßen Nachweis- und/oder Vermittlungstätigkeit von Wöber Immobilien beruht.

Der Courtageanspruch entsteht auch, wenn anstelle des ursprünglich erstrebten Rechtsgeschäfts der wirtschaftliche Erfolg durch ein anderes Rechtsgeschäft erreicht wird (z.B. Miet-/Pachtvertrag statt Kauf; Anteils- statt Grundstückskauf; Zuschlag in der Zwangsversteigerung) oder ein Dritter aufgrund unberechtigter Weitergabe durch den Kunden den Hauptvertrag abschließt.

Der Kunde ist verpflichtet, Wöber Immobilien unverzüglich über alle Vertragsinhalte zu informieren, die für die Ermittlung des Courtageanspruches erforderlich sind.

Wöber Immobilien ist berechtigt auch für die andere Partei des Hauptvertrages courtagepflichtig tätig zu werden soweit keine Interessens kollision vorliegt.

Kennt der Kunde die ihm nachgewiesene Vertragsangelegenheit (Vorkennntnis) bei Abschluss des Maklervertrages oder erlangt er sie später, so ist er verpflichtet Wöber Immobilien unverzüglich zu informieren.

Ein Provisionsanspruch von Wöber Immobilien besteht auch bei Folgegeschäften, die innerhalb eines zeitlichen und wirtschaftlichen Zusammenhangs sei dem Ursprungsvertrag abgeschlossen werden. Ein Folgegeschäft liegt dabei vor, wenn eine Erweiterung oder Veränderung der abgeschlossenen Vertragsangelegenheit eintritt.

Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrechte bestehen nur soweit sie auf dem Maklervertrag beruhen oder die Forderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig tituliert ist.

Ist der Kunde Verbraucher, informiert Wöber Immobilien darüber, dass keine Teilnahme an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle i. S. d. § 36 VSBG erfolgt. Wöber Immobilien ist hierzu auch nicht verpflichtet.

Eine etwaige Unwirksamkeit von Einzelbestimmungen berührt die übrigen Bestimmungen nicht. Etwa unwirksame Bestimmungen sind so auszulegen, auszudeuten oder zu ersetzen, dass der erstrebte wirtschaftliche Erfolg möglichst gleichkommend verwirklicht wird.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Leipzig.

Stand 01.03.2020